

Satzung des Vereins

„FIPS e. V. – Für Integration, Prävention und Sozialarbeit“

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Für Integration, Prävention und Sozialarbeit“, abgekürzt „FIPS“. Der Untertitel des Vereinsnamens lautet „Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in Einbeck“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Einbeck eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck. Gerichtsstand ist Einbeck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

Der Verein hat die Prävention vor Straftaten und Suchtverhalten zum Ziel. Hierbei stehen Projekte in und mit Bezug auf das Stadtgebiet und den Einzugsbereich der Stadt Einbeck im Vordergrund. Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind:

1. Trägerschaft und Förderung von Projekten insbesondere in den Bereichen der Präventionsarbeit
2. Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Körperschaften, die im Vereinssinne tätig sind
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung über die Vereinsarbeit
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - Juristische Personen
 - Natürliche Personen
 - Institutionen und Körperschaften
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen beendet werden, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung richten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Zahlungsweise ergibt sich aus der Beitragsatzung, über die ausschließlich die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Außerdem finanziert sich der Verein aus anderen Zuwendungen, z. B. Spenden, Bußgeldern etc.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzende/n
 - b) der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) vier Beisitzerinnen / Beisitzern, wobei eine Beisitzerin / ein Beisitzer die Funktion einer Protokollführerin / eines Protokollführers ausüben muss
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der

Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

3. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder allein den Verein nach außen. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende diese Befugnis nur ausübt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern zwischen den Vorstandswahlen findet eine Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied ist bis zur regulären Vorstandsneuwahl im Amt.
5. Alle Vereinbarungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von dem jeweiligen protokollführenden Vorstandsmitglied und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist mind. drei Wochen vor der Versammlung zu verschicken. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der KassenprüferInnen entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Beitragsveränderungen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Der Vorstand soll die Mitglieder über diese Anträge vor der Mitgliederversammlung unterrichten. Ansonsten können weitere Anträge in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt werden, es sei denn, sie finden als Initiativ-Anträge die Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand gem. § 7 sowie zwei KassenprüferInnen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen finden geheim statt, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt; über diesen Antrag wird nicht beraten und nicht abgestimmt.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem jeweiligen protokollführenden Vorstandsmitglied und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar zur Förderung der Präventionsarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Vereinsgründung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. Mai 2002 und geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Juni 2002 sowie der Mitgliederversammlung am 20.09.2012.